

HEIME

Alten- und Pflegegesetz (APG) Nordrhein-Westfalen

Für diese Bereiche werden Anpassungen vorgenommen

In die Evaluation und Novellierung des Alten- und Pflegegesetzes (APG) und der Ausführungsverordnung (APG DVO) Nordrhein-Westfalen ist Bewegung gekommen. Unser Autor gibt einen Überblick über die wesentlichen Ergebnisse des Berichts des Sozialministeriums (MAGS).

Von Jan Grabow

Düsseldorf // Laut § 23 Abs. 2 APG verpflichtet sich die Landesregierung in NRW beginnend mit dem Inkrafttreten des APG die Wirkungen dieses Gesetzes sowie die hierauf beruhenden Verordnung insbesondere im Hinblick auf die Sicherstellung einer bedarfsgerechten Versorgungsstruktur und die auskömmliche Bemessung der damit geregelten Investitionskostenfinanzierung zu überprüfen. Die Landesregierung sollte hiernach dem Landtag abschließend bis zum 31. Juli 2019 über die Erfahrungen mit diesem Gesetz und der hierzu ergangenen Verordnung berichten.

Das MAGS hatte bereits angekündigt, dass die Ergebnisse der Evaluation und Novellierung der APG DVO erst im November 2019 in die Ausschüsse im Landtag eingebracht

sowohl APG NRW als auch APG DVO NRW jeweils eine Verpflichtung der Landesregierung, dem Landtag bis zum 31. Juli 2019 zu berichten. Diese Aufträge setzt der vom MAGS vorgelegte Bericht inhaltlich um. In diesem Bericht kommt das MAGS zu dem Ergebnis, dass die im Gesetz und der Verordnung formulierten Ziele erreicht wurden. Anpassungsbedarf wird vom MAGS lediglich in folgenden Bereichen gesehen:

1. Abschaffung des virtuellen Kontos für die Mittel nach § 4 APG DVO

Das virtuelle Konto für das sonstige Anlagevermögen (§ 4 APG DVO NRW) soll durch eine Refinanzierung der tatsächlich entstandenen Aufwendungen für das sonstige Anlagevermögen auf der Grundlage der nachzuweisenden Abschreibungen, Leasingraten und entstandenen Wartungsaufwendungen für

ter für teilstationäre Einrichtungen ergeben. Bei vollstationären Pflegeeinrichtungen erhöht sich dieser Wert um weitere 100 Euro/Quadratmeter, wenn eine Küche zur Versorgung der Bewohnerinnen und Bewohner in dem Gebäude errichtet wird.

4. Anpassung des § 29 APG DVO NRW zur Anzeigepflicht als Voraussetzung für die Verhandlungen mit den Sozialhilfeträgern

Einzelne Einrichtungen, die in der Vergangenheit auf das Pflegegeld verzichtet haben, sind der Meldepflicht in Bezug auf die betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen nach § 82 Abs. 4 SGB XI gegenüber den Landschaftsverbänden nicht nachgekommen. Durch eine Veränderung des § 29 APG DVO NRW soll dieser Prozess und die Informationsweitergabe an die Kreise und kreisfreien Städte näher bestimmt werden.

5. Absenkung der Mindest-Belegungsquote für Kurzzeitpflege

Es ist vorgesehen, die Mindestbelegungsquote in der Kurzzeitpflege in § 18 APG DVO NRW von 80 Prozent auf 70 Prozent abzusenken.

6. Abrechnung der Investitionsaufwendungen der „Integrierten Tagespflege“

Im Rahmen des von der Stiftung Wohlfahrtspflege geförderten Projekts „Pflege stationär Weiterdenken“ wurde unter anderem die sogenannte „Integrierte Tagespflege“ erprobt. Dabei wird eine geringe Zahl von Tagesgästen gemeinsam mit Bewohnerinnen und Bewohnern der stationären Pflegeeinrichtung versorgt. Da sich diese Versorgungsform aus der Sicht der beteiligten Einrichtungen bewährt hat und aus der Sicht des MAGS keine Bedenken gegen eine Verstärkung bestehen, sollte in der APG DVO NRW eine pragmatische Regelung zur Abrechnung der Investitionsaufwendungen der Tagespflege in der vollstationären Einrichtung aufgenommen werden.

7. Bewertung: Bericht des MAGS enthält positive Ansätze

Die Abschaffung des virtuellen Kontos für die Mittel nach § 4 APG DVO, die Anpassung der in § 2 Abs. 2 und § 21 Abs. 1 Nr. 1 APG DVO definierten Angemessenheitsgrenzen, die Klärung der Abrechnung der Investitionsaufwendungen der „Integrierten Tagespflege“ sowie die Absenkung der Mindest-Belegungsquote für Kurzzeitpflege sind zu begrüßen.

Bei der Abschaffung des virtuellen Kontos für die Mittel nach § 4 APG DVO wird auf Ebene der einzelnen Pflegeeinrichtung zu bewerten sein, ob eine Umstellung der Refinanzierung auf die tatsächlich entstandenen investiven Aufwendungen für das sonstige Anlagevermögen mit finanziellen Nachteilen verbunden sein kann.

Modifizierte Bestandsschutzregelung

Die Bestandsschutzregelung des § 8 Abs. 9 APG DVO NRW für Mietverhältnisse, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der APG DVO NRW am 2. November 2014 bestanden haben, ist auch nach Auffassung des MAGS zu verbessern. Da jedoch gegenüber dem bisherigen Vorschlag zur Verbesserung des Bestandsschutzes des MAGS nur noch von leichten Modifikationen auszugehen ist, drohen unverändert zahlreichen Trägern mit Mietmodellen ab 2021 deutliche Verschlechterungen.

Des Weiteren sollte es eine Lösung für die Betriebsüberlassungsverträge im kirchlichen Bereich geben, um bei Mietmodellen Härten in der Anwendung der konkreten Vergleichsberechnung (§ 8 Abs. 11 APG DVO) abzufedern. Hier bleibt der Entwurf des MAGS zur Novellierung der APG DVO abzuwarten.

Es verbleiben Investitionshemmnisse

Im Koalitionsvertrag hatte die Landesregierung angekündigt, dass Investitionshemmnisse für Pflegeeinrichtungen beseitigt werden sollen. Neben fehlenden Grundstücken und Personalmangel stellt die Refinanzierung von Neubauprojekten unverändert ein Investitionshemmnis dar. Unter typisierten Annahmen füh-



Jan Grabow

Foto: Curacon

ren die Anpassungen der in § 2 Abs. 2 und § 21 Abs. 1 Nr. 1 APG DVO definierten Angemessenheitsgrenzen im Mietmodell bei Einrichtungen mit Küche zu einem I-Kostensatz von 23,44 Euro/Tag (ohne Küche: 22,54 Euro/Tag). Es bleibt abzuwarten, ob durch diese verbesserten Rahmenbedingungen mehr Träger bereit sein werden, Neubauprojekte in Angriff zu nehmen.

In diesem Zusammenhang bestand Hoffnung, dass es zu Änderungen in § 2 Abs. 5 APG DVO kommen wird, wonach Aufwendungen nach § 2 Absatz 1 APG DVO auf einen Zeitraum von 50 Jahre linear zu verteilen sind. Dieser Richtwert wurde durch eine Studie von der PD Berater der öffentlichen Hand GmbH überprüft. Mithilfe unterschiedlicher Quellen wurde die zu erwartende Nutzungsdauer einer Pflegeimmobilie in der Studie untersucht. Angelehnt an unterschiedliche Studien, Urteile, Richtlinien und Erkenntnisse aus dem An- und Verkauf von Immobilien kommt die Studie zu dem Ergebnis, dass das langfristige Anlagevermögen bei vollstationären Pflegeeinrichtungen, wie bisher in der APG DVO verankert, über eine Zeit von 50 Jahren genutzt werden kann.

■ Der Autor ist Wirtschaftsprüfer/Steuerberater und Geschäftsführender Partner bei der Curacon Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Es bleibt abzuwarten, ob mehr Träger bereit sein werden, Neubauprojekte in Angriff zu nehmen.

werden können. Das MAGS hat am 15. November 2019 den Bericht zum Thema „Überprüfung der Wirkungen des Alten- und Pflegegesetzes (APG NRW) und der Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes und nach § 8a SGB XI (APG DVO) an den Landtag versandt und somit öffentlich gemacht hat. Das MAGS nimmt die Bewertung von APG und APG DVO ausgehend von den Zielsetzungen des GEPA NRW vor.

Die Oberziele des GEPA NRW waren:

- eine Stärkung des ambulanten Bereichs, um einen möglichst langen Verbleib in der eigenen Häuslichkeit zu unterstützen und
- eine klare Trennung zwischen ordnungs- und förderrechtlichen Regelungen.

Um die Umsetzung dieser Zielsetzungen zu gewährleisten, enthalten

sonstiges Anlagevermögen ersetzt werden.

2. Modifikation Bestandsschutz für Mietmodelle

Die Bestandsschutzregelung des § 8 Abs. 9 APG DVO NRW für Mietverhältnisse, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der APG DVO NRW am 2. November 2014 bestanden haben, ist zu verbessern. Hierzu wird auf den Bericht des MAGS vom 17. Juni 2019 zum Thema „Anpassung des Bestandsschutzes für die Pflegeeinrichtungen, die ihre Gebäude gemietet haben“ verwiesen (Vorlage-Nr.: 17/2203).

3. Anpassung der in § 2 Abs. 2 und § 21 Abs. 1 Nr. 1 APG DVO definierten Angemessenheitsgrenzen

Der gutachterlich ermittelte Wert hat eine Angemessenheitsgrenze von 2 378,16 Euro/Quadratmeter für vollstationäre Pflegeeinrichtungen und 1 948,01 Euro/Quadratme-

cher Art, die auf Seniorenheime einwirken, erleben wir hier auch in allen Verantwortungsbereichen. Mit Neugier bin ich also gern der Einladung gefolgt, stecken doch solche Veranstaltungen für ehrenamtlich Tätige in meiner Wahrnehmung noch in den Kinderschuhen – die Erwartungen waren also gemischt. Erlebe ich einen Disput um einen scheinbar fast unversöhnlichen Widerspruch zwischen Willensbekundungen der Regierung und den verschiedenen Stellen von Entscheidungsträgern, wie Kranken- und Pflegekassen sowie jenen, die mit ihren Senioreneinrichtungen unterschiedlichster Art die Pflege anbieten und umsetzen oder bekomme ich für meine ehrenamt-

liche Tätigkeit praktikable Handlungsrichtlinien und Erfahrungen anderer Heimbeiräte? Was ich aber nun erlebte, das lag weit außerhalb meiner Erwartungen. Schon bei der einleitenden Podiumsdiskussion äußerten sich zwei ehrenamtlich aktive Damen, dass sie mit ihren jeweiligen Heimleitungen und Angestellten nicht zurecht kommen, ja sogar massiv behindert werden. Und so ging es in einigen Beiträgen der Veranstaltung weiter, letztendlich mit dem Resümee „Heimbeiräte fühlen sich machtlos“.

Doch dem möchte und muss ich aufgrund der Erfahrungen in meinem Wirkungskreis entgegenhalten, dass

seit Beginn meiner ehrenamtlichen Tätigkeit ein vertrauensvolles Verhältnis des Heimersatzgremiums und der Ombudsperson zur Heimleitung und Geschäftsführung des Haupthauses bestand. Die Leitungen informieren uns dabei nicht nur regelmäßig, sie beziehen uns bei Entscheidungsfindungen ein, legen auch Rechenschaft ab und haben jederzeit ein offenes Ohr für uns. Ob Ombudsperson, Heimersatzgremium, Heimleitung oder Angestellte – alle waren und sind stets an einer verantwortungsvollen Zusammenarbeit zum Wohle der Bewohner unseres Heimes interessiert. Auf keinen Fall fühlen wir uns in diesem Prozess dabei machtlos. In diesem Sinne hat mir

auch der Blick in die Niederlande von José Emmerink-Broers und ihre Vorstellung der LOC-Vision sehr gefallen – „wertvolle Pflege für ein wertvolles Leben, zuhause im Pflegeheim“. Das sollte doch auch hier überall zur Maxime werden und möglich sein, wengleich nicht einfach, aber gemeinsam machbar.

Michael Böhm, Ombudsperson und Mitglied des Heimersatzbeirates im Seniorenheim Regine Hildebrandt

Die Redaktion behält sich vor, Leserbriefe zu kürzen. Zuschriften geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder.

LESERBRIEF

Zuschrift zum Artikel „Heimbeiräte fühlen sich machtlos“ aus der CAREkonkret Ausgabe 45, Seite 6

Am 23. Oktober 2019 wurden Vertreter von Heimbeiräten durch den Pflegebevollmächtigten der Bundesregierung Andreas Westerfellhaus zu einem Erfahrungsaustausch nach Berlin eingeladen. Selbst bin ich schon ein Jahrzehnt im Seniorenheim Regine Hildebrandt der AWO Wildau (Brandenburg) als Mitglied eines Heimersatzbeirates sowie als Ombudsperson ehrenamtlich tätig. Die Besonderheit hierbei: Es handelt sich um ein Heim für Bewohner, die dem Krankheitsbild der Demenz unterliegen. Herausforderungen jegli-